Schriften
des NS.-Rechtswahrerbundes in Österreich

Heft 7

FASCHISMUS UND RECHT

Von

Justizminister Arrigo Solmi
Kammerpräsident Salvatore Messina
Prof. Carlo Costamagna
Prof. Dr. Paul Koschaker
Reichshauptamtsleiter Dr. Adolf Dresler
Schriftleiter Walter Rath

Wien 1938
Landesgeschäftsstelle des NS.-Rechtswahrerbundes
Abteilung Verlag, 1., Rotenturmstraße 13

Inhalt

Le nuove Direttive dell diritto. Von Arrigo Solmi . . . . 1—3

Die neuen Richtlinien für das Recht. Von Arrigo Solmi . . . . 4—6

Die Rechtsgrundlage im autoritären Staat. Von Salvatore Messina . . . . 7—13

Das faschistische Gesetz. Von On. Prof. Carlo Costamagna . . . . 14—18

Deutschland, Italien und das römische Recht. Von Prof. Dr. Paul Koschaker . . 19—22

Die Pressegesetzgebung des Faschismus. Von Dr. Adolf Dresler . . . . 23—26

Zum deutsch-italienischen Freundschaftsbund. Von Walter Rath . . . . 27—35

Nachwort 36

Arrigo Solmi:

Le nuove Direttive dell diritto

Con la profonda transformazione politica, sociale ed economica, che, per opera del Fascismo, si instaura decisamente in Italia fin dall' ottobre del 1922, sorge il nuovo Stato, saldamente organizzato, aderente al popolo e pronto ad allacciare le forze produttive agli interessi generali della nazione; si forma il nuovo diritto, che vuole liberarsi dall' individualismo del secolo XIX, difendere gli interessi del popolo lavoratore ed attuare una giustizia sociale più pronta, più sicura, più equilibrata.

La serie delle nuove leggi, pubblicate il 30 dicembre 1923, in forza dei pieni poteri, è già profondamente innovatrice; e, tra queste leggi, vi è anche quella che autorizza il Governo a modificare il codice civile e ad emanare un nuovo codice di commercio, un nuovo codice per la marina mercantile e un nuovo codice di procedura civile. Seguono quindi le leggi del 1925, posteriori al famoso discorso del 3 gennaio, allorchè il DUCE dichiarò che tutto il potere doveva passare al Fascismo; leggi che configurano la posizione preminente e i poteri del Capo del Governo, che dettano le nuove norme per la formazione della legge, e che autorizzano la riforma del codice civile, del codice penale e della procedura penale.

E' noto che il 3 aprile 1926 veniva promulgata la legge, che attua il nuovo sistema corporativo e sindacale, per l'organizzazione delle forze produttive del lavoro, e subito dopo (21 aprile 1927) viene promulgata la Carta del lavoro, che fissa i principii fondamentali del nuovo diritto fascista. Lo Stato, costituito nelle forme gerarchiche, necessarie a garantire i diritti di tutte le categorie e ad eliminare gli influssi prepotenti di un capitalismo egoista, valorizza ed esalta il lavoro, come feconda espressione dello spirito creatore dell' uomo e come dovere sociale, e garantisce al popolo lavoratore, attraverso i sindacati e le corporazioni, la giusta e ordinata partecipazione alla vita e alla direzione dello Stato.

Tutto ciò conduce alla formazione di un diritto nuovo, in cui la libertà etica, pienamente garantita, si armonizza con le necessità sociali,

considerate come degne di più sicura difesa, e in cui il senso della responsabilità collettiva si associa al principio della iniziativa individuale, nell'interesse dei singoli e della collettività.

Si formano così le nuove leggi politiche e corporative; si promulgano i nuovi codici penali e di procedura penale; si preparano i nuovi codici per i rapporti civili e commerciali, per la marina mercantile, per la procedura civile, e via via.

Nel nuovo diritto, si afferma l'autorità dello Stato, come organizzatore e tutore di tutti gli interessi nazionali; si attua l'equilibrio di tutte le forze della produzione, per il fine del potenziamento della nazione e per lo sviluppo ordinato e sapiente delle forme civili; si dà una nuova difesa agli interessi del lavoro umano, che non potranno più essere sopraffatti dalle prepotenze del capitale e dalle forze oscure delle coalizioni egoistiche.

Nel nuovo diritto, si esprime lo spirito nazionale dell'Italia, rinnovata dal Fascismo, e si concreta, sotto la guida del DUCE, l'armonia del diritto del singolo col potere dello Stato, sintesi delle forze attive capaci di difesa e di progresso.

La reintegrazione dei poteri dello Stato segna la caduta del bolscevismo, ossia l'eliminazione delle forze dissolventi, generate dall' individualismo estremo, come reazione delle categorie più disagiate o più insidiose, contro gli eccessi del capitalismo. Il Fascismo, sorto nel 1919, ha dovuto dirigersi alla conquista dello Stato con la marcia su Roma, per reintegrare le energie dello Stato e salvare la civiltà.

La difesa dei diritti individuali poggia secondo l'originale concezione del DUCE sul principio del lavoro, in quanto garantisce la partecipazione di ciascuno e di tutti al benessere della società e dello Stato.

Nella reintegrazione dei poteri dello Stato e nella difesa dei diritti del lavoro si assommano le direttive del nuovo diritto nazionale.

E' degno di nota che, su queste direttive, il nuovo diritto fascista trova, come ispirazione e come esempio, l'antico diritto di Roma. Mentre la Germania hitleriana, volendo liberarsi dagli influssi stranieri e creare il suo nuovo diritto nazionale, ha dovuto superare ed eliminare, fin dove era possibile, il diritto romano, che, col fenomeno della recezione, aveva segnato un immenso progresso sul diritto preesistente, invece l'Italia ha riconosciuto nell' eredità di Roma il suo grande fondamento vitale. E' evidente che, dovendo ricostruire un nuovo diritto, lontano dagli influssi della rivoluzione francese, il diritto italiano doveva trovare una guida sicura nel diritto di Roma, che ha saputo generare un sistema di grande armonia tra il diritto privato e il diritto pubblico, fondato sul principio del cittadino capace di generare lo Stato e insieme legato alla suprema legge del pubblico interesse. Invece in Germania, l'esigenza di liberarsi dal pandettismo, di cui si erano giovati principalmente gli oscuri interessi del capitalismo e del giudaismo,

ha condotto al proposito forse eccessivo dell' eliminazione del diritto romano.

Ma la divergenza è forse meno grande di quanto si possa credere, perchè anche la Germania ha cercato, nel concetto della comunità, il principio coordinatore del diritto pubblico, e nel principio del lavoro ha indicato la base per la ricostruzione dei diritti individuali. Questi concetti e questi principii, che si trovano senza dubbio anche nel diritto germanico primitivo, ricevono il loro perfezionamento, fin dal più remoto medio evo, nell' accostamento fecondo col diritto romano; e perciò è da ritenere che anche la nuova Germania sentirà il valore inimitabile e insostituibile del diritto romano, nella creazione di un diritto veramente civile.

Certo l'Italia non ha avuto bisogno di queste eliminazioni. Liberandosi dal diritto straniero, l'Italia ha trovato, nel diritto romano, il grande fondamento per l'erezione del suo nuovo edificio giuridico. Sulle basi di una giustizia sostanziale, ispirata dall' esempio di Roma, l'Italia ha saputo organizzare il nuovo Stato e il nuovo diritto: lo Stato fascista e il diritto fascista. Lo Stato fascista, poggiato sulle sue basi autoritarie, ma geloso della giustizia, è il solo organismo politico che può vincere e superare la potenza dell' individualismo capitalista e le violenze dell' anarchia bolscevica. Il diritto fascista, con le sue direttive moderne, si propone di salvare i diritti dell' individuo, nel rispetto dei diritti della collettività, insieme col diritto nazionalsocialista, è il solo che possa attuare una difesa veramente efficace delle forme civili.

Arrigo Solmi:

Die neuen Richtlinien für das Recht

Aus den durchgreifenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umwälzungen, die sich in Italien seit Oktober 1922 unter der Einwirkung des Faschismus vollziehen, erhebt sich der neue Staat, fest verankert und organisiert, im Volke wurzelnd und bereit, die produktiven Kräfte mit den allgemeinen Interessen der Nation zu verbinden. Es bildet sich das neue Recht, das sich vom Individualismus des 19. Jahrhunderts befreien, die Interessen des arbeitenden Volkes wahren und eine schnellere, sicherere und ausgleichendere soziale Gerechtigkeit verwirklichen will.

Die Serie der neuen Gesetze, die am 30. Dezember 1923 veröffentlicht wurden, kraft der erhaltenen Vollmacht, weist schon tiefgehende Neuerungen auf. Darunter befindet sich das Gesetz, das die Regierung ermächtigt, das Bürgerliche Gesetzbuch abzuändern und ein neues Handelsgesetzbuch, ein neues Gesetzbuch für die Handelsmarine, und ein neues Gesetzbuch für das Zivilrecht herauszugeben. Es folgen dann die Gesetze des Jahres 1925, nach jener berühmten Rede vom 3. Januar, in welcher der Duce erklärte, daß alle Macht auf den Faschismus übergehen sollte. Diese Gesetze sind ein Sinnbild der überragenden Stellung und der Machtbefugnisse des Staatsoberhauptes, sie diktieren die neuen Richtlinien für die Abfassung des Gesetzes, und sie geben Vollmacht für die Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches und des Strafrechts.

Es ist bekannt, daß am 3. April 1926 das Gesetz promulgiert wurde, welches das neue Korporativ- und Syndikats-System für die Organisation der produktiven Arbeitskräfte in Kraft setzt, und gleich danach (am 21. April 1927) wurde die Carta del Lavoro (Arbeitsurkunde) promulgiert, welche die Grundsätze des neuen faschistischen Reiches festsetzt. Der notwendigerweise als Hierarchie konstituierte Staat — um die Rechte aller Klassen zu wahren und den übermächtigen Einfluß eines egoistischen Kapitalismus auszuschließen — schätzt und hebt die Arbeit als fruchtbaren Ausdruck des schöpferischen Menschengeistes und als soziale Pflicht auf den Schild; er garantiert dem arbeiten-

den Volk durch Syndikate und Korporationen einen gerechten und geregelten Anteil am Leben und an der Leitung des Staates.

All das führt zur Bildung eines neuen Rechts, in welchem verbürgte ethische Freiheit sich harmonisch mit den sozialen Notwendigkeiten, die des sichersten Schutzes genießen, verbindet, in welchem ferner das Verantwortungsbewußtsein der Gesamtheit sich mit dem Prinzip individueller Initiative zum besten des einzelnen und der Gesamtheit verbindet.

Auf diese Weise bilden sich die neuen politischen und korporativen Gesetze, werden die neuen Straf- und Strafrechts-Gesetzbücher promulgiert, werden die neuen Gesetzbücher für die bürgerlichen und Handelsbeziehungen, für die Handelsmarine, für das Zivilrecht usw. vorbereitet.

In dem neuen Recht wird die Autorität des Staates als Organisator und Wahrer aller nationalen Interessen bestätigt, wird der Ausgleich aller Kräfte der Produktion vorgenommen, mit dem Endziel der Ertüchtigung der Nation und der geregelten und vernünftigen Entwicklung der bürgerlichen Formen. Ein neuer Schutz wird den Interessen der menschlichen Arbeit gegeben, sie können nicht mehr durch die Übermacht des Kapitals und durch dunkle Kräfte egoistischer Koalitionen vergewaltigt werden.

In dem neuen Recht drückt sich der nationale Geist des Italiens aus, das vom Faschismus erneuert wurde, und verwirklicht sich, unter der Führung des Duce, die Harmonie zwischen dem Recht des einzelnen und der Macht des Staates als Synthese der tätigen Kräfte, die der Verteidigung und dem Fortschritt dienen.

Hand in Hand mit der Wiedereinsetzung der Machtbefugnisse des Staates geht die Niederlage des Bolschewismus und die Beseitigung der zerstörenden Kräfte, die — erzeugt vom extremen Individualismus — als Reaktion der ärmsten und verhetzten Klassen gegen die Exzesse des Kapitalismus auftraten. Der im Jahre 1919 sich erhebende Faschismus hat mit dem Marsch auf Rom den Staat erobern müssen, um die Energien des Staates wieder einzusetzen und die Zivilisation zu retten.

Die Wahrung der individuellen Rechte beruht, gemäß dem vom Duce geformten Begriff, auf dem Prinzip der Arbeit, insofern als die Teilnahme eines jeden und aller am Wohlbefinden der Gesellschaft und des Staates gewährleistet wird.

In der Wiedereinsetzung der Machtbefugnisse des Staates und in der Wahrung der Interessen der Arbeitenden lassen sich die Richtlinien für das neue nationale Recht zusammenfassen.

Es ist erwähnenswert, daß sich das neue faschistische Recht für diese Richtlinien die Inspiration und das Vorbild aus dem alten römischen Recht holt. Während das Deutschland Adolf Hitlers in dem Bestreben, sich von fremden Einflüssen zu befreien und sich ein neues nationales Recht zu schaffen, das römische Recht, das ein ungeheurer Fortschritt gegenüber dem vorher

geltenden Recht war, so weit als möglich zu übertreffen und zu beseitigen sucht, hat Italien dagegen in dem von Rom überkommenen Erbe seine Lebensgrundlagen erkannt. Es ist klar, daß das italienische Recht, das sich neu aufbauen und von den Einflüssen der französischen Revolution befreien mußte, in dem römischen Recht, das verstanden hat, zwischen dem Privat- und dem öffentlichen Recht die Harmonie herzustellen und auf dem Prinzip des staatserhaltenden Bürgertums in Verbindung mit dem obersten Gesetz des öffentlichen Interesses gegründet ist, einen sicheren Führer gefunden hat. In Deutschland dagegen hat das Verlangen, sich vom Pandektenrecht zu befreien, dessen Nutznießer hauptsächlich die dunklen Mächte des Kapitalismus und des Judentums waren, zu dem vielleicht übertriebenen Vorschlag geführt, das römische Recht ganz auszuschließen.

Der Unterschied ist aber vielleicht weniger groß, als man glauben sollte, weil auch Deutschland, auf Grund des Gemeinschaftsprinzips, des Prinzips der Koordination des öffentlichen Rechts, und des Prinzips der Arbeit die Basis gesucht hat für den Neuaufbau der individuellen Rechte. Diese Begriffe und diese Prinzipien, die sich zweifellos auch im primitiven germanischen Recht befinden, erhalten ihre Vervollkommnung vom frühesten Mittelalter an in der fruchtbaren Vereinigung mit dem römischen Recht. Das gibt Grund zu der Annahme, daß auch das neue Deutschland den unnachahmlichen und unersetzlichen Wert des römischen Rechts erkennen wird, den es für die Schaffung eines wirklichen Zivilrechts hat.

Italien hat allerdings diese Ausschließungen nicht nötig gehabt. Indem es sich von dem fremden Recht befreite, fand es im römischen Recht die großartige Grundlage für die Aufrichtung seines neuen juristischen Gebäudes. Auf der Basis einer substantiellen Gerechtigkeit, von dem römischen Vorbild inspiriert, hat Italien es verstanden, den neuen Staat und das neue Recht zu organisieren: den faschistischen Staat und das faschistische Recht. Der faschistische Staat, der sich auf autoritäre Grundlagen stützt, aber ängstlich die Gerechtigkeit hütet, ist der einzige politische Organismus, der die Macht des kapitalistischen Individualismus und die Gewalttätigkeiten der bolschewistischen Anarchie besiegen und überwinden konnte. Das faschistische Recht mit seinen modernen Richtlinien sieht es als seine Aufgabe an, die Rechte des Individuums zu retten, bei aller Achtung der Rechte der Gesamtheit, und ist deshalb, zusammen mit dem nationalsozialistischen Recht, das einzige Recht, das imstande ist, in wirklich wirksamer Weise die bürgerliche Ordnung zu schützen.

Salvatore Messina, Kammerpräsident beim Obertribunal:

Die Rechtsgrundlage im autoritären Staat

Nach allgemeiner Auffassung dient das Recht als Richtschnur zur Regelung der Beziehungen, die sich zwischen den Menschen entwickeln, welche in einer politisch organisierten Gruppe zusammenleben. Man pflegt es noch kürzer auszudrücken: daß das Recht die menschlichen Handlungen im Gesellschaftsleben regelt. Es wird für gewöhnlich auch gelehrt, daß, als Richtschnur für das Benehmen der einzelnen, das Recht die Vorstellung von Gerechtigkeit verwirklicht. Es versteht sich nicht etwa von absoluter Gerechtigkeit — eine Übereinstimmung darin zu erlangen, wäre schon bei der bescheidensten Anzahl von Juristen, geschweige den bei allen Menschen, außerordentlich schwierig —, sondern der Begriff von Gerechtigkeit, welcher sich in einem politischen Zusammenleben und in einem bestimmten historischen Moment als vorherrschend erweist.

Es ist natürlich, daß man von einem vorherrschenden Begriff spricht. Daraus erhellt nicht nur, wie schon gesagt, daß die juridische Norm nicht entspricht, und nach menschlichem ermessen nicht entsprechen könnte, dem Ideal von Gerechtigkeit, wie es sich alle Zusammenlebenden vorstellen, sondern es ist von allen so zu verstehen, daß die Gerechtigkeit, deren Instrument das Gesetz sein will, dergestalt ist, wie sie sich in den geistigen Strömungen, welche die größte Bedeutung im Leben der Gesamtheit haben, darstellt. Diese geistigen Strömungen sind niemals vorher, sind heute nicht und werden niemals entstehen aus dem Zusammenfließen der Willensäußerungen einer Masse. Es ist eine feststehende historische Tatsache, daß in jedem Zeitraum und in jedem Lande es immer kleine Minderheiten waren, welche der Masse ihre Vorstellungen vom Staat und vom Recht vorgeschrieben haben. Daß in diese Vorstellungen bisweilen egoistische Klasseninteressen, Abirrungen der ethischen Bewertung, soziale Ungerechtigkeiten, religiöse Vorurteile eindrangen, hat nichts zu sagen. Hier soll nur das Phänomen in seinen äußeren Umrissen erwähnt werden. Man kann es auch auf solche Weise formulieren: daß die Vorstellung von Gerechtigkeit, die sich mit solcher Kraft durchgesetzt hat, daß sie in juridische

Normen gefaßt wurde, nicht notwendigerweise der Menge nach vorherrschte. Es kann sich im Gegenteil um eine rein qualitative Vorherrschaft handeln. Gerade hiervon haben Zeugnis abgelegt nicht allein die Autokratien und Oligarchien, in welchen die juridische Norm von kleinen, aber mächtigen Gruppen, die Träger der öffentlichen Gewalt waren, vorgeschrieben wurde, sondern selbst die liberalen Staatsformen, in welchen das verworrene heuchlerische System der Abgeordneten in Wirklichkeit nur den Zweck verfolgte, den einzelnen Willensäußerungen der kleinen politischen Organisationen allgemeine Gültigkeit zu verleihen, in deren Händen eifersüchtig jede wirkliche Befehlsgewalt zusammengefaßt war.

Die Vorstellung von Gerechtigkeit, die zu verwirklichen die Aufgabe der juridischen Norm in diesen Fällen ist, ist also in Wirklichkeit nicht ein allgemeiner, von allen Zusammenlebenden geteilter Begriff, sondern ein einzelner und besonderer Begriff einiger Fraktionen oder Klassen. Dies scheint, wenigstens bei der sozialen Entwicklung auch in den fortgeschrittensten Ländern, eine Wahrheit, die nicht zu unterdrücken ist. Es hätte demnach keinen Zweck, den verschiedenen politischen Systemen, in welchen sich diese Wahrheit durchgesetzt hat, den Prozeß zu machen.

Und doch gibt es Ursache, den Prozeß zu machen. Und zwar allen denjenigen politischen Ideologien, welche in den modernen Zeiten, und ganz besonders in unserer Zeit, versuchen, die Wahrheit zu verhüllen. Wirklichkeitsfremde Idealisten mit edlen Utopien, und öfter noch Parteigänger mit ängstlichen Vorschlägen, möchten von neuem das alte wurmstichige Götzenbild politischer Romantik aufrichten. Sie schwenken das Weihrauchfaß vor einer leeren Nische, in welcher sich das souveräne Volk befinden sollte. Sie singen immer noch die alte demokratische Liturgie in den heiligen Schlupfwinkeln, in welche einzutreten, um das Gesetz zu diktieren, niemand im Ernst vom Volke erwartet.

Die autoritären Staatsformen wagen auch bezüglich dieses Hauptpunktes im Leben der Völker ein offenes und mutiges Wort. Da sie aus dem Volk für das Volk hervorgegangen sind, wäre es unvorstellbar, daß sie ihre Grundlagen und ihre Kraft woanders suchten als im Willen des Volkes, daß sie nicht den fundamentalen Wert, den die Zustimmung des Volkes zur Schaffung der Macht hat, anerkannten, wie auch zur Schaffung der Gesetze, die höchster Ausdruck der Macht sind. Noch weniger vorstellbar wäre allerdings, daß, bei Anerkennung aller dieser Voraussetzung, die autoritären Staatsformen nur so täten, als ob sie auf die Stimme des Volkes hörten, indem sie die alte Illusion der parlamentarischen Vertretungen aufrechterhielten.

Es gibt eine Wahrheit, die sozusagen als erste gilt: dies ist, daß die Massen, ihrer eigenen Natur nach, nicht mitwirken können bei der Ausübung der Macht und bei der Aufstellung der Gesetze.

Es gibt aber auch noch eine andere Wahrheit, eine sozusagen sukzessive Wahrheit, dies ist: daß die Massen ein einziges, aber wirksames und mächtiges Mittel haben, um an der Macht und an der Gesetzgebung teilzunehmen. Sie können ihre Zustimmung oder ihre Ablehnung manifestieren in unendlich vielseitiger Form, auch ohne die Grenzen der Legitimität zu überschreiten und in einer Weise, die nicht unbemerkt bleibt von einer mit politischem Fingerspitzengefühl begabten Regierung. Eine Regierung, die sich dieser Stimme des Volkes verschließt, wäre ernstlich bedroht.

Dadurch ist in der Hauptsache, nicht nur in philosophischem Sinne, sondern auch praktisch, die Regierungsgewalt gerechtfertigt, die im autoritären Staat dem Regierungsoberhaupt verliehen ist. Und das ist, allgemein ausgedrückt, das Fundament des neuen Grundsatzes vom öffentlichen Recht, das für die autoritäre Staatsform charakteristisch ist, in welcher die Befehlsgewalt nicht mehr als Manifestation einer von der Masse geschaffenen Macht aufgefaßt wird, sondern als Bejahung, als Bestätigung einer Macht, die durch Einwilligung der Masse legitimiert ist. Will man daher in einem Wort den Hauptbestandteil der autoritären Staatsform zusammenfassen, so muß die Formel von dem realen Prinzip der Zustimmung bestimmt werden, im Gegensatz zu dem alten heuchlerischen Prinzip von der Volkssouveränität.

Der gegensätzliche Standpunkt, den der Faschismus von Anfang an gegenüber der Lehre von der Souveränität des Volkes eingenommen hat, ist bekannt. „Der Faschismus", so schreibt Mussolini in seiner Doktrin des Faschismus (§ 6), „bestreitet, daß die Zahl, durch die einfache Tatsache, eine Zahl zu sein, imstande ist, die menschliche Gesellschaft zu leiten. Er bestreitet, daß diese Zahl die Fähigkeit hat, zu regieren. Er bestätigt die unverbesserliche, fruchtbare und wohltuende Ungleichheit der Menschen, die sich nicht nivellieren läßt durch einen mechanischen und rein äußerlichen Akt, wie ihn das allgemeine Wahlrecht darstellt. Als demokratische Staatsformen kann man diejenigen bezeichnen, in welchen man von Zeit zu Zeit dem Volke die Illusion gibt, sich als souveränes Volk zu fühlen, während die wirkliche Souveränität in oft unverantwortlichen und geheim gehaltenen Händen liegt."

Das Dogma der demokratischen Begriffslehre wird mit diesen Worten in seinen Grundelementen angegriffen. Eines dieser Elemente ist der Wert der Zahl, der Götzendienst der Mehrheit, der Glaube in die wunderbare Vernunft der Masse. Das andere Element ist die Illusion der Macht als natürliches Attribut der Zahl.

Der Wert der Zahl als solche braucht nicht wiederlegt zu werden. Ohne zurückzugreifen auf die übereinstimmenden und eindrucksvollen Daten der Kollektivpsychologie und der Gesellschaftslehre, es genügt schon die einfache Erfahrung des täglichen Lebens, um zu erkennen, daß jede An-

sammlung von Menschen nicht nur in ethischem und intellektuellem Sinne, sondern sogar rein körperlich (das wissen alle militärischen Führer und Veranstalter von Kollektiv-Wettbewerben), nur einen mittleren Wert hat, der bestimmt wird von den körperlichen, intellektuellen oder ethischen Fähigkeiten seiner schwächsten oder am meisten zurückgebliebenen Elemente. Es ist auch nicht einzusehen, wie man zu einem anderen Ergebnis kommen kann, denn die Übereinstimmung in Bewegung und Haltung bei Personen ungleicher Fähigkeiten kann nur erzielt werden auf dem Niveau der Mittelmäßigen, wobei die Ergebnisse, welche von den Besseren erzielt werden, herabgesetzt werden müssen. Man kann wohl von Schnelläufern verlangen, daß sie ihre Schritte verkürzen oder verlangsamen, nicht aber von Leuten, die schlecht zu Fuß sind, daß sie mit den Schnelläufern Schritt halten. Daher kann aber bei einem Marsche, an welchem Schnelläufer und schlechte Fußgänger teilnehmen, nur der Marschrhythmus erziehlt werden, der den Leistungen der schlechten Läufer entspricht. Auf geistigem Gebiet — und jedes Problem politischer Organisation ist im Grunde ein geistiges Problem — liegen die Folgen dieses ernsten und unerbittlichen Gesetzes der Zahl klar zutage.

Das andere Element der demokratischen Lehre, nämlich die wirkliche Ausübung der Macht, welche der Masse zugesprochen wird, ist ganz einfach eine Vergewaltigung der Wahrheit. Nur erstaunliche Harmlosigkeit oder hervorragende Böswilligkeit kann behaupten, daß die Menge als solche, nämlich die gestaltlose und undisziplinierte Menge, die Fähigkeit und wirkliche Freiheit habe, die politischen Gewalten nutzbringend zu meistern, die man ihr überläßt. Gewiß kann nicht geleugnet werden, daß in Fragen, die einfach und sozusagen nur in Umrissen allgemeine Interessen von nebensächlicher Bedeutung in klarer allgemeinverständlicher Form behandeln, mit einigem Nutzen oder wenigstens ohne Schaden die Masse befragt werden kann. Das System des Referendums, wenn mit viel Vorsicht gehandhabt, hat bescheidene und unschädliche Beweise dieser Möglichkeit gegeben. Daß aber Fragen, die bestimmend sind für das Leben des Staates, auf der Ebene einer tatsächlichen Mitwirkung der Masse debattiert und entschieden werden können, daß die grundlegenden Direktiven der inneren und äußeren Politik, der militärischen, wirtschaftlichen, gesetzgebenden und sozialen Belange des Staates auf das Niveau der mittleren Intelligenz, der mittleren Vernunft gebracht werden könnten, wie sie die unverantwortliche, Schwankungen unterworfene Masse darbietet, das ist eine Absurdität, die die demokratische Doktrin selbst hat anerkennen müssen.

Diese Anerkennung findet ihren Ausdruck darin, daß nach ihren eigenen Bekenntnissen die verschiedenen Systeme, die ausgedacht wurden, um die tatsächliche Mitwirkung des Volkes an der Ausübung der Macht zu verwirklichen, nicht befriedigt haben. In der Tat läßt sich einerseits die Notwendigkeit, Befehlsorgane zu haben, nicht unterdrücken, und daß Träger der Befehlsgewalt nur Individuen oder kleine Organisationen von Individuen sein können,

ist gleichfalls eine logische und praktische Notwendigkeit. Andererseits läßt sich auch nicht die Tatsache unterdrücken, daß die Masse unorganisiert, unverantwortlich und daher zweifellos unfähig ist, direkt folgerichtige und fortdauernde Befehlsfunktionen auszuüben. Wie es also anstellen, damit diese Befehlsfunktionen, die von einem oder wenigen ausgeübt werden, als von der Masse ausgehend angesehen werden? Das Problem ist unlösbar.

Man kann sicherlich nicht darin eine Lösung sehen, daß zu einfacher oder doppelter Wahl, zu allgemeinem oder begrenztem Wahlrecht, zu Vertretungen, Delegationen, Mandaten die Zuflucht genommen wurde. Mit derartigen Ausflüchten kann man wohl auf dem Papier ein theoretisches System für die Mitwirkung des Volkes an der Ausübung der Macht konstruieren, aber man kann nicht im Ernst behaupten, damit in Wahrheit eine derartige Mitwirkung zu sichern, wie der alte liberale Begriff auf Grund des eigenen Staatswillens annahm.

Diese unveränderliche Wahrheit nun, welche die demokratischen Staatsformen hinter dem illusorischen Aufbau ihrer sogenannten Vertretungssysteme verstecken, wird freimütig von den autoritären Staatsformen anerkannt und dadurch überwunden, daß die Mitwirkung des Volkes zu dem Zeitpunkt und in der Form durchgeführt wird, wo sie konkret möglich ist.

Um das zu erreichen, war es nötig, daß das alte Problem auf eine neue Grundlage gestellt wurde. Und dies ist die Grundlage der autoritären Staatsformen: an die Stelle des Polizeistaates, der einzig und allein durch die Macht der herrschenden Klasse errichtet wurde und mit dieser gleichbedeutend ist, tritt der Volksstaat, dessen Kraft und Daseinsberechtigung in der harmonischen Zusammenarbeit aller Klassen und in ausgleichender Fürsorge für die Interessen aller besteht. Natürlich ergibt sich aus dieser historischen und dialektischen Voraussetzung, daß im autoritären Staat weniger als in irgendeiner anderen Form politischer Organisation eine Opposition denkbar ist, weder als Spaltung noch als dauernde Unstimmigkeit zwischen den Befehlsorganen und der gehorchenden Masse. Dieser ganz besondere Kollektivgehorsam, der das typischste Merkmal und zugleich die wesentlichste Lebensbedingung der autoritären Staatsform ist, kann — weder seiner Natur, seiner Form, seiner Intensität nach — durch Polizeigewalt erzielt werden. Er kann auch nicht in einer dumpfen, mehr oder weniger ergebenen Unterwerfung unter die erdrückende Übermacht des Staates bestehen, sondern die absolute Lebensbedingung für die autoritäre Staatsform ist der ständige, ununterbrochene Kreislauf der politischen, wirtschaftlichen und geistigen Kräfte der Nation im organischen Aufbau des Staates. Er zieht seine Kraft aus der tiefen, leidenschaftlichen Hingabe der Bürger an das gemeinsame Zusammenwirken, das in seinen Zielen über individuelle Interessen hinausgeht, und ist unlösbar verbunden mit der Entwicklung jenes Staatssinnes, der die individuellen Interessen in den richtigen Grenzen hält und das Opfer an-

nehmbar macht. Es wäre Tollheit, dieses Endziel durch Polizeigewalt erreichen zu wollen.

Nicht ein künstlicher, rein äußerlicher Zwang ist es also, der zur autoritären Staatsform führt, sondern ein seelischer Zustand, der Gemeinsinn. Das ist der Schlüssel zur autoritären Staatsform, daraus entsteht sie, das ist die Quelle ihrer Kraft und Originalität, und das rechtfertigt schließlich und legitimiert ihre gesetzgeberische Tätigkeit. Auf diesen seelischen Zustand muß man sich beziehen, wenn man gefragt wird, welches in einer derartigen Staatsform die Grundlage der juridischen Norm ist.

Man sagt: da nun mit der Abschaffung der parlamentarischen Versammlungen die Kette der komplizierten Ränke und Machenschaften, nach denen das Gesetz den Willen des Volkes darstellen sollte, gesprengt ist, welches ist nun der Ursprung des gesetzgebenden Willens! Wenn nur einer oder wenige diesen Willen darstellen, wie kann man dann von einem Volksstaat sprechen?

Die Antwort ist schon mit dem bisher Gesagten gegeben worden. Der Ursprung des gesetzgeberischen Willens liegt immer beim Volke. Heute sogar mehr denn je, weil der intensive Kreislauf aller geistigen und wirtschaftlichen Kräfte der Gesamtheit im organischen Aufbau des Staates jedem Interesse erlaubt, seine Stimme bis zur höchsten Stelle gelangen zu lassen, nämlich einer politischen Stelle, die notwendigerweise objektiv ist und von jenem Verantwortungsbewußtsein beseelt, welches nur dauernder Machtbesitz verleiht, nicht aber vergängliche parlamentarische Versammlungen. Wie schon gesagt, ist die Mitwirkung des Volkes unter den realen Lebensbedingungen eines großen modernen Staates nicht durchführbar, wenigstens nicht in dem Stadium der Ausarbeitung des Gesetzes. Dagegen läßt sich später, wenn das Gesetz zur konkreten Anwendung gelangt, das Urteil der Gesamtheit nicht vermeiden. Dann allerdings ist die Möglichkeit einer allgemeinen Zustimmung oder Ablehnung gegeben, wie es übrigens schon immer war. Natürlich ist es nicht möglich, den eventuellen Kennzeichen der Ablehnung eine direkte Einwirkung einzuräumen, sozusagen automatisch darauf zu reagieren. Das wäre Anarchie. Nicht nur im autoritären Staat, in dem treue Befolgung der vom Staat getroffenen Anordnungen erste Pflicht des Bürgers ist, sondern auch in jedem anderen Staate, der diese Bezeichnung verdient, ist der Widerstand gegen die Gesetze als Regel nicht vorstellbar.

Jedoch wird in der autoritären Staatsform, die höchste Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins bei den Trägern der Befehlsgewalt zur Voraussetzung hat, und in welcher ein immerwährender geistiger Austausch zwischen Befehlsorganen und Gesamtheit sich vollzieht, die eventuelle Ablehnung unverzüglich zur Kenntnis genommen, untersucht und die Möglichkeit einer Neuorientierung auf dem Gebiet der Gesetzgebung in Erwägung gezogen.

Allerdings, wer diesen Vorgang auf eine mathematische Formel zu bringen versucht, wird nicht auf seine Rechnung kommen, denn die politisch-sozialen Angelegenheiten vertragen keine Formulierung wie jede Angelegenheit moralischer Natur. Ganz besonders gilt dies für Faschismus und Nationalsozialismus, deren Wesensart durch die geistige Haltung, durch seelische Zustände, durch Möglichkeiten und Orientierungen, nicht aber statisch bestimmt wird.

Es vollzieht sich demnach eine Verschiebung der Beziehungen zwischen dem Gesetz und dem Willen der Gesamtheit: von der illusorischen Plattform einer nie verwirklichten Mitwirkung des Volkes bei Ausarbeitung der Gesetze zur wirklichen und praktischen Mitwirkung bei Anwendung der Gesetze, und dies ist die einzige Form, in welcher eine solche Mitwirkung überhaupt möglich ist.

Nur auf diese Weise läßt sich ein Recht erzielen, das durch lebendige Wirklichkeit und nicht durch erdichtete Doktrinen im Willen des Volkes begründet ist und daher vom Volke legitimiert ist, indem das Prinzip der Zustimmung aufrechterhalten wird, welches für alle Einrichtungen der autoritären Staatsformen gilt, ganz besonders aber für die Jurisprudenz.

On. Prof. Carlo Costamagna, Rom:

Das faschistische Gesetz

Durch die Beschlüsse des Duce in der letzten Sitzung des Großrates wurden die Grundlinien zum Aufbau der neuen „Camera dei Fasci e delle Corporazioni" (Kammer der Fasci und Korporationen) festgesetzt und gleichzeitig die Notwendigkeit der „Anpassung der Verfassung an die heutige Zeit" bestätigt.

Um ganz deutlich zu sein: Schon im bloßen Namen, der für dieses zukünftige gesetzgebende Organ der neuen faschistischen Staatsordnung gebraucht wurde, war der revolutionäre Charakter inbegriffen. Die Kammer wird nicht mehr eine Versammlung sein, die der Ausdruck einer individualistischen Auffassung vom Volke ist, wie sie die Ideologien des 18. und 19. Jahrhunderts vertraten. Sie wird vielmehr ein Organ sein, das sich aus der organisatorischen und rangmäßigen Schichtung des faschistischen Volkes in Partei und Korporationen ergibt. Auch die faschistische Doktrin versteht und anerkennt heute unter der Vorstellung „Volk" nur die tatsächliche Gestaltung des Volkes in diesen beiden Organisationen.

Der Beschluß, die „Verfassung der neuen Zeit anzupassen", ist daher als eine logische Folge zu werten, die die Umwandlung der italienischen Staatsordnung fordert, die der Faschismus vollzogen hat. Italien wird eine neue Verfassung erhalten, und sie wird gemäß dem Versprechen des Königs bei der Eröffnung der letzten „Gesetzgebungsperiode" eine „faschistische Verfassung" sein. Italien wird seine eigene, selbstgeschaffene Verfassung haben, wenn dies auch den „Traditionalisten" des öffentlichen Rechts nicht gefällt, die heute noch an den Hochschulen herrschen und die der Abgeordnete Guidi Buffarini erst kürzlich in seiner schönen Rede über die Innenbilanz so heftig ob ihres unglückseligen Einflusses getadelt hat, den sie auf die Bildung eines eigenen Rechtsbewußtseins des Regimes ausüben. Es ist bekannt, daß die „Traditionalisten" des Rechts diesseits und jenseits der Alpen immer wieder behaupten, bestimmte „dogmatische" Begriffe hätten einen unpolitischen und endgültigen Charakter. Und über diese breiten sie dann die Schleier ihrer

finsteren Hirngespinste aus. Diese Leute wollen nicht zugeben, daß es sich um „politische" Begriffe von rein geschichtlichem Wert handelt, die seinerzeit brauchbar waren, im Rahmen der neuen, vom Volke bedingten, nationalen Lebensordnung jedoch nur die Gedanken verwirren und die Technik unserer Gesetzgeber verfälschen. In Wirklichkeit hat jedes Volk in jedem Abschnitt seines Lebens sein eigenes Recht, wie es auch seine eigene Kunst und Literatur, seine Sitten und Gebräuche, kurz, seine arteigene Welt- und Lebensanschauung hat. Der Aufbau des neuen Rechts erfordert zeitgemäße Begriffe und die Erneuerung der Rechtswissenschaft.

Eine der Gefahren, die das Werk jener Männer bedroht, denen die Aufgabe der „Erneuerung des Status der Kammer" und die Abfassung des Textes des Gesetzes zur Erneuerung der Kammer der „Fasci und Korporationen" übertragen ist, besteht darin, daß sie sich der „offiziellen" Wissenschaft beugen. Aus diesem Grunde kann es vorkommen, daß man beim Reformwerk in eine ungenaue Auffassung darüber verfällt, was nunmehr schon zum Gesetz im System der vom Faschismus geschaffenen nationalen Ordnung geworden ist. Dies soll genauer heißen, es besteht die Gefahr, daß es diesem Reformwerk nicht gelinge, die neue, vom Faschismus anerkannte Auffassung vom Gesetz auch in bezug auf den neuen Volksbegriff ganz genau zu bestimmen und zu begreifen. Es besteht weiter die Gefahr, daß der Aufbau der neuen Organe sowie der Gesamtplan der öffentlichen Einrichtungen und Aufgaben noch auf der Grundlage veralteter Kriterien bestehen bleibt, die zu den Erfordernissen von heute und zur neuen Lebensführung des italienischen Volkes in Widerspruch stehen.

Was stellt nun das Gesetz im neuen Rahmen der menschlichen Werte, der von der faschistischen Revolution gespannt wurde, vor? Was ist das faschistische Gesetz?

Die Antwort lautet: Das Gesetz erhält für den Faschismus wieder den Sinn, den es nach altrömischer Auffassung hatte und auf die der Faschismus als auf die Quelle einer echten europäischen Kultur zurückgreift; denn jede wirklich europäische Kultur war und wird ihrem Wesen nach stets mittelmeerländisch, lateinisch und römisch sein. Deshalb wird das Gesetz für das Bewußtsein des faschistischen Volkes wieder zum „comando" (Befehl), zum „imperium".

Es ist unumgänglich notwendig, den „Idiosynkrasien" des juristischen Nationalismus die Auffassung vom Recht und Gesetz als „imperium" (Befehl) entgegenzustellen. Es muß ferner die grundlegende und sonnenklare Wahrheit ausgesprochen werden, daß das Gesetz nichts anderes ist noch sein kann als die tatsächliche Äußerung des Willens derer, die die Fähigkeit haben, zu befehlen, ein Wille, den das Volk in seinen Bemühungen um die eigene Organisierung selbst geformt hat und formt, zur Verwirklichung seiner Bestrebungen und zur Wahrung seiner Interessen. Das Gesetz ist für

den Faschismus nicht mehr Ausfluß eines utopischen „Allgemeinwillens" der Nation, der über den Weg des Parlaments durch die Verschmelzung der einzelnen Willen zustande kommt. Es ist jedoch auch nicht der fingierte und abstrakte Wille eines auf das bloße Schema einer juristischen Person beschränkten Staates, der aus einer künstlichen Verbindung von Vorgängen und formalen Handlungen entstanden ist.

Das faschistische Gesetz ist Ausdruck des Volk-Staates, ganz und gar lebensvolle Wesenheit und vollkommen in die großen Einrichtungen des faschistischen Volkes, „die Partei und die Korporationen", eingeordnet. Es entspringt unmittelbar aus den tiefen Kräften einer politischen Oberschicht, die gestählt ist in der Übung harter Disziplin und infolge ihrer besonderen geistigen Schulung eine Elite bildet, deren Aufgabe es ist, zu erziehen, zu führen, einzugliedern und zu verstehen. Das ist der Sinn der autoritären, stufenmäßig aufgebauten neuen „nationalen Ordnung", der bei der Bestimmung der Bedeutung und des Wertes des Gesetzes nicht außer acht gelassen werden kann. Aus diesem Grunde ist das faschistische Gesetz der wirkliche Befehl derer, die fähig sind, das Volk zu führen. Und in erster Linie ist es der Befehl jenes Mannes, der an der Spitze der Verfassungshierarchie steht und der im Namen der Krone, als der höchsten repräsentativen Einrichtung des Staates, die Verantwortung für alle großen politischen richtunggebenden Vorschriften trägt, die den Weg zur Volksgemeinschaft vorzeichnen.

Aus diesen Voraussetzungen leiten sich zwei Folgerungen ab: Erstens, daß das Gesetz nicht mehr der Ausfluß der Mehrheit der Willen der Kammer als Vertreter der vermuteten Mehrheit der Willen der einzelnen Bürger ist. Auf dieser „Vermutung" beruhte das „Dogma" der „parlamentarischen Souveränität", das heute für immer gefallen ist. Zweitens, daß der Regierungschef mit dem Rechtstitel eines „wesentlichen Organs" am Vorgang der Gesetzesbildung teilnimmt. Auf Grund dieser Erkenntnis fällt auch das „Dogma" von der „Teilung der Gewalten", auf dem die Entwicklung der gesamten Verfassungslehre des vergangenen Jahrhunderts beruhte.

Aus diesem Grunde bedarf man heute neuer Organisationsnormen, um die Vorgänge der neuen Gesetzgebungstätigkeit zu lenken und die verschiedenen Kräfte, die dabei zusammenwirken, einheitlich auszurichten. Unter anderem hat nunmehr weder das „Verfahren der Kammersitzung" noch die Abstimmung über das Gesetz in „geheimer Wahl" eine Berechtigung. Auch andere Organe als die Kammer und das Parlament können gesetzgebende Zuständigkeit erhalten. Bestimmte Normen und Gesetze werden auch außerhalb der Kammer und ohne sie erlassen werden können. Und in gewissen Fällen könnte auf Veranlassung des Regierungschefs auch vom Volksreferendum Gebrauch gemacht werden. Wie dem auch sei, sicher ist, daß die Teilnahme der einzelnen Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften beim

Vorgang der Gesetzgebung nunmehr auf Grund von Sachverständigkeit und persönlicher Fähigkeit und nicht infolge Einsetzung durch die „Volkssouveränität" vor sich gehen wird, die sie auch selbst darstellen.

Die hauptsächlichste und entscheidenste Wirkung der Anwendung des neuen Gesetzbegriffes wird jedoch die sein, daß dem Regierungschef auch im Bereiche der gesetzgebenden Tätigkeit die im angemessene Stellung zuerkannt wird. Obwohl noch viele dabei beharren, in der Gestalt des Regierungschefs nur einen „Minister" zu sehen, sei es auch vom Range eines „Ersten Ministers", so steht die Gestalt des Regierungschefs dennoch — und dies auch auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1925 über die Kompetenzen und Vorrechte des Regierungschefs — auf der höchsten Stufe der Macht, und es erübrigt sich, sie in der ganzen Größe und Fülle ihres Inhaltes zu bestimmen (definieren). Wahr ist auch, daß der Regierungschef infolge seiner Stellung in der politischen Rangstufenleiter sowie gerade auch auf seiner „Rangstufe in der Verfassung", die z. B. ein Minister nicht erreichen kann, einordnender Mittelpunkt und vorwärtstreibende Kraft für alle öffentlichen Pflichten ist. Vor allem hat er in der Gesetzgebung die selbständige Gewalt zur Veranlassung, Direktion und Verwirklichung des Gesetzes, d. h. das juristische „Kommando" im Namen des Königs und Imperators.

Dies ist die Antwort, die die Kommissäre der Verfassungsreform auf die Frage: „Was muß die neue Kammer tun?" geben müssen, nachdem der Faschistische Großrat bereits auf die andere Frage: „Wie soll die neue Kammer zusammengesetzt sein?" geantwortet hat. Und ihre notwendige Antwort darauf wird sein: „Die Angleichung der Verfassung an die Erfordernisse der neuen Zeit."

Die hier dargelegten Auffassungen werden den „Anhängern" der parlamentarischen „Tradition" diesseits und jenseits der Alpen ärgerlich erscheinen. Sie sind jedoch Auffassungen, die der Wirklichkeit und damit dem Leben entsprechen. Und nur unter der Bedingung des Einsatzes des ganzen ehrlichen Bemühens, der sie entstammen, gibt es einen Ausweg aus dem Labyrinth der politischen und juristischen Fiktionen, in das sich die europäische Kultur verirrt hat und das die Ursache des Zusammenbruches des modernen Staates ist.

Der Faschismus steht in der Wirklichkeit des Lebens, dessen notwendige und grundlegende Voraussetzungen er erneuert, indem er ohne falsche Rücksicht alle Grundsätze des vergangenen Jahrhunderts, die sich als veraltet und unbrauchbar erwiesen haben, ausrottet.

Daraus erklärt sich auch, wie heikel die Aufgabe ist, die wir unter der Formel „Anpassung der Verfassung an die Erfordernisse von heute" zusammenfassen. Diese Erneuerung ist Pflicht der nationalen Revolutionen, die augenblicklich im Gange sind. Sie obliegt jedoch ganz besonders dem Faschismus, der als erster die neue Wahrheit erkannte. Das Schicksal der

sogenannten „totalitären“ Regierungen ist nunmehr eng mit der Vollbringung eines ungeheuren Aufbauwerkes verknüpft. Diese Neugestaltung muß sowohl auf geistigem als auch auf praktischem Gebiet vollzogen werden, vor allem aber auch auf dem Gebiete des Rechtes, dessen Grundsätze und Einrichtungen von den Ideologien der parlamentarischen Demokratien befreit werden müssen, indem man die eigenen Voraussetzungen und Ideen zum Ausgangspunkt nimmt. Es handelt sich nicht nur um die Änderung des Namens der alten Einrichtungen oder der Zusammensetzung des Staates, sondern um die Erneuerung von Sinn und Wirkung des Gesetzes, um den notwendigen Zweck der neuen Gesetzmäßigkeit zu erreichen; eine Gesetzmäßigkeit, die der neuen nationalen Ordnung entspricht, also faschistische Gesetzmäßigkeit ist.

Professor Dr. Paul Koschaker, Mitglied der Akademie für deutsches Recht, Berlin:

Deutschland, Italien und das römische Recht*

Es ist in der Geschichte Deutschlands und Italiens tief begründet, daß diese beiden Länder in einem besonderen Verhältnis zum römischen Recht und seiner Rechtswissenschaft stehen. Für Italien bedarf dies keiner Ausführung. Dort ist, insbesondere in seiner Kapitale, selbst in den finsteren Jahrhunderten, die dem Untergang des weströmischen Reiches folgten, niemals die Erinnerung an das imperium Romanum und seine kulturelle Mission völlig erloschen. So verbanden sich mit Rom, der urbs aeterna, dem caput mundi, das, wie die Inschriften der späteren Kaiserbullen sagen, tenet orbis frena rotundi, der Apostelstadt und dem Sitze des Papsttums von vornherein gewisse universalistische Ideen, von deren Verwirklichung im Sinne einer renovatio imperii Romani man träumte. So ist auch eine gewisse Kenntnis des römischen Rechts dort niemals völlig verloren gegangen, mochte auch für geraume Zeiten sie nicht mehr darstellen als ein dünnes Rinnsal, das zu versickern drohte. Damit diese Ideen aber über Rom und Italien hinaus auf Deutschland und die übrigen Länder Europas übergreifen konnten, mußten erst gewisse politische Voraussetzungen geschaffen werden. Sie wurden hergestellt durch die Begründung des abendländischen Kaisertums mit der Kaiserkrönung Karls des Großen und dessen Erneuerung und Fortsetzung bei den deutschen Kaisern. Die Beurteilung dieses Kaisertums in der Forschung ist außerordentlich verschieden. Man mag indessen darüber denken, wie man will, man mag die Kaiserkrönung Karls des Großen aus einer besonderen politischen Konstellation erklären, ihr bestimmte politische Ideen, die mit ihr von vornherein verbunden gewesen wären, absprechen, man mag die deutsche Kaiserpolitik des Mittelalters preisen oder verurteilen, man mag zugeben, daß sie in ihrer universalistischen Tendenz von

---

* Der Artikel greift einiges aus Gedanken heraus, die ich im Dezember vorigen Jahres in einem in der Akademie für deutsches Recht gehaltenen Vortrage „Die Krise des römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft" entwickelt habe. Ihre nähere Ausführung und Begründung hoffe ich in nicht zu ferner Zeit in den Schriften der Akademie für deutsches Recht vorlegen zu können.

vornherein durch den Gegensatz zu einer anderen universellen Macht, dem Papsttum, belastet war, daß ihr zur dauernden Durchsetzung ihrer Machtansprüche die Mittel fehlten, zweierlei kann nicht bestritten werden: erstens die enge Verbindung, die zwischen Deutschland und Italien durch sie hergestellt wurde, zweitens die Entstehung der europäischen Idee, die im Sinne einer Kulturgemeinschaft des christlichen Abendlandes mit der Kaiserkrönung Karls des Großen ins Leben trat, zumindest einen konkreten Mittelpunkt bekam. Das wurde schon von seinen Zeitgenossen empfunden. Nirgends aber tritt dies klarer hervor als im Spiegelbilde bei einer dritten Macht mit universellen Tendenzen, nämlich dem byzantinischen Reich, das sich als Nachfolger des imperium Romanum fühlte und auf dem seit dem Untergang des weströmischen Reichs in den Augen des frühen Mittelalters aller Glanz des römischen imperium ruhte. Byzanz hat die Kaiserkrönung Karls als Provokation empfunden und sein Ressentiment gegen das abendländische Kaisertum niemals aufgegeben, weil es, vielleicht richtiger als der Westen selbst, fühlte, daß dieser seinem politischen und kulturellen Einfluß nunmehr entschwand, es selbst immer mehr zu einer orientalischen Macht wurde, die in ihrem Einfluß auf den Orient und die Slawen beschränkt blieb. So ist das romano-germanische Europa entstanden, dessen Kultur im Mittelalter, wenigstens für die gebildeten Schichten, die durch Rom vermittelte lateinische war und dem auch die literarischen Erzeugnisse der griechischen Kultur zunächst in lateinischen Übersetzungen zugänglich gemacht wurden. Das muß man sich vor Augen halten, um zu verstehen, daß das zu dieser Kultur gehörige römische Recht, als gegen Ende des 11. Jahrhunderts sein Studium an verschiedenen Stellen, vor allem in Bologna, wieder aufgenommen wurde, sofort europäischen Widerhall fand.

Man beurteilt in Deutschland das römische Recht meist vom Gesichtspunkte seiner Rezeption aus und pflegt daran unfreundliche Kommentare zu knüpfen. Hierbei wird aber zweierlei übersehen: erstens, daß das römische Recht nicht bloß in Deutschland, sondern auch, und zwar früher als in Deutschland, in den romanischen Ländern Europas rezipiert wurde, zweitens, daß neben der Rezeption ein zweiter Vorgang sich abspielte, der mindestens ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger ist als jene, nämlich die Entstehung einer Rechtswissenschaft, die, weil auf dem römischen Recht aufgebaut, zur europäischen Rechtswissenschaft werden mußte und es auch wurde. Es entspricht der in dem heiligen römischen Reich deutscher Nation begründeten geschichtlichen Verbundenheit Deutschlands und Italiens, daß gerade diese beiden Nationen es waren, die am meisten zum Aufbau dieser europäischen Rechtswissenschaft beigetragen haben. Italien durch die Glossatoren und Kommentatoren vom 12. bis 14. Jahrhundert, Deutschland durch die mit dem Namen Savignys verknüpfte historische Rechtsschule des 19. Jahrhunderts, beides wissenschaftliche Bewegungen mit unbestrittener europäischer Geltung; und in unseren Tagen erleben wir im faschistischen Italien, der jüngsten renovatio imperii Romani, ein gewal-

tiges Aufblühen der Studien im römischen Recht, das ihm die unbestreitbare Führung auf diesem Gebiete verschafft hat. Freilich steht dem gegenüber ein deutliches Absinken dieser Studien in anderen europäischen Ländern, so daß man nicht mit Unrecht von einer Krise des römischen Rechts spricht, und leider ist diese Krise akut in Deutschland. Es ist hier nicht der Platz, ihre Gründe zu erörtern. Nur einer sei genannt: die schweren Erschütterungen, die die europäische Kulturgemeinschaft, die europäische Idee durch den Weltkrieg erfahren hat und unter denen die europäische Funktion des römischen Rechts naturgemäß leidet. Das ist zu beklagen, auch wenn man in Rechnung stellt, daß bei Verbreiterung von Bildung und Kultur unter die Menschenmassen der heutigen europäischen Staaten ein europäisches Kulturgefühl viel schwerer zu erreichen ist als in früheren Zeiten, da diese Bildung auf eine verhältnismäßig dünne Oberschicht beschränkt war. Denn wir brauchen europäische, übernationale Plattformen heute mehr als je in einer Zeit, da die Ostgrenze Europas, die im 19. Jahrhundert gegen den Ural vordrang, nach Westen zurückweicht. Eine solche Plattform ist für die Juristen die Wissenschaft vom römischen Recht, und man wird, zumindest heute, kaum etwas finden können, was sie zu ersetzen imstande wäre.

Die Erkenntnis dieser Notwendigkeit wird in Deutschland erschwert durch die Besorgnis, daß das römische Recht geeignet sei, unser eigenes Recht zu entnationalisieren, wie es dies schon in der Vergangenheit getan habe. Das ist zum Teil richtig, und Übertreibungen der Rezeptionszeit sollen nicht verteidigt werden. Aber es handelt sich heute nicht mehr um die Rezeption, sondern um die auf Grundlage des römischen Rechts entstandene europäische Privatrechtswissenschaft. Es ist keineswegs notwendig, daß diese Wissenschaft unser nationales Recht schädige. Den Beweis dafür liefern England und die Schweiz, die keine Rezeption erfahren haben, deren Privatrecht viel germanischer ist als das deutsche und wo trotzdem im Rechtsunterricht das römische Recht eine wichtige und angesehene Stellung einnimmt. Kein deutscher Romanist wird heute daran denken, das nationale Recht in seinem Inhalte zu beeinflussen — er wäre dazu auch nicht imstande —, und auch die Blüte der deutschen Romanistik, die Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts war in ihrem Wesen weit mehr deutsch als römisch. So mußte es auch sein. Wenn ein Neger einen Frack anzieht, so ist dies eine Barbarei. Denn der Frack bleibt hierbei Frack und sein Träger ein Neger. Aber es ist kein Zeichen von Minderwertigkeit, wenn ein Kulturvolk fremdes, hochwertiges Kulturgut übernimmt, in seinem Geiste verarbeitet, mit seinem Wesen erfüllt und sich selbst dadurch auf eine höhere Stufe hebt. Das aber haben die Romanisten der europäischen Nationen, insbesondere auch die Deutschen des 19. Jahrhunderts, mit dem römischen Recht getan, indem sie auf seiner Grundlage eine Privatrechtswissenschaft aufbauten, die in ganz Europa und darüber hinaus verstanden wurde, ohne daß sie hierbei ihr eigenes Volkstum aufgaben. Für sie gilt der

Satz, den der Historiker v. Srbik bei anderer Gelegenheit formuliert hat: „Es muß wieder ganz klar werden, daß Nationalidee, Europäertum und Menschheitsgedanke sich nicht ausschließen, sondern wie konzentrische Kreise sich umringen, wobei naturgemäß der nächste und teuerste Lebenskreis für uns die Gemeinschaft des eigenen Volkes ist."

Wir sind heute in der Pflege des römischen Rechts gegenüber den Italienern ins Hintertreffen geraten und müssen von ihnen lernen, wie sie im 19. Jahrhundert bei uns in die Lehre gegangen sind. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, daß wir sie bloß nachahmen sollen, ebensowenig wie sie dies im Verhältnis zu uns getan haben. Denn offenbar ist die Bedeutung des römischen Rechts für uns nicht dieselbe, und zwar offenbar eine geringere. Ist für das faschistische Italien das römische Recht ein Teil seiner eigenen nationalen Rechtsgeschichte, so steht für uns seine europäische Funktion durchaus im Vordergrunde. In diesem Punkte aber treffen wir uns mit ihnen.

Politische Gedanken zur Gegenwart liegen außerhalb des Rahmens dieses Artikels. Aber wenn man bei der Achse Rom—Berlin neben der Berührung beider Staaten in ihrer politischen Organisation und Ideologie mit Nachdruck auch deren europäische Aufgabe betont, so können die deutschen Juristen zu diesem Ziele keinen besseren Beitrag leisten, als daß sie sich um das römische Recht mehr bemühen als dies in den letzten Jahrzehnten geschehen ist.

Reichshauptamtsleiter Dr. Adolf Dresler, München:

Die Pressegesetzgebung des Faschismus

Im Rahmen seiner Erneuerung der italienischen Gesetzgebung hat der Faschismus auch die Pressegesetzgebung einer grundlegenden Neugestaltung zugeführt. Als der Faschismus durch den Marsch auf Rom Ende Oktober 1922 die Macht ergriff, war für die italienische Presse noch Artikel 28 der unter dem großen Staatsmann Cavour am 4. März 1848 erlassenen Piemontesischen Verfassung in Kraft. Nach französischem Vorbild hatte diese Verfassung für die Presse grundsätzlich die freie Meinungsäußerung verkündet und nur den Mißbrauch dieser Freiheit mit einigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bedacht. Dieses nach Karl Albert von Sardinien, unter dem es erlassen worden war, benannte Albertinische Edikt hatte 1852 und 1859 einige Einschränkungen und Änderungen erfahren, und es war 1859 durch neue Bestimmungen des Strafgesetzbuches ergänzt worden. Im übrigen aber hatte es für die Pressegesetzgebungen auch der übrigen italienischen Staaten als Muster gedient, und nach der Einigung Italiens unter der Vormachtstellung Piemonts war es für das gesamte Königreich in Kraft getreten. Seine wichtigste Bestimmung war die gewesen, daß für einen Artikel in erster Linie der Verfasser haftbar zu machen sei, in zweiter Linie der Verleger und in dritter Linie der Drucker.

Der Grundsatz der Pressefreiheit ist mehrfach angefochten worden. Cavour hat sich aber einer Einschränkung der Pressefreiheit immer wieder widersetzt. Als 1849 sich das Gerücht verbreitete, das Ministerium beabsichtige ein Zensurgesetz für die Presse in Vorschlag zu bringen, erhob sich Cavour im Parlament mit den Worten: „Rühren Sie mir die Presse nicht an!" Er führte weiter aus, jede Art, die Presse zu behandeln, sowohl die Freiheit wie die Zensur, bringe naturgemäß Nachteile mit sich. Die völlige Freiheit sei aber der Zensur vorzuziehen, weil sie weniger gefährlich sei; denn die Freiheit gebe der Presse selbst die Möglichkeit, einen von ihr begangenen Fehler nachträglich wieder gutzumachen. In der Innenpolitik dürfe der Presse grundsätzlich kein Zwang auferlegt werden, dagegen sei ein Ein-

schreiten der Behörden in besonderen Fällen dann geboten, wenn die Presse die Außenpolitik des Staates schädigen könne. Diese Anschauungen hat Cavour mehrmals tatkräftig vertreten, als eine Einschränkung der Pressefreiheit von seinen politischen Gegnern oder auch vom Auslande her gefordert wurde, so z. B. bei den großen Kammerdebatten um das Gesetz de Foresta 1852, nach den Pariser Ereignissen vom 2. Dezember, in seiner Rede über den Pariser Kongreß von 1856 und besonders in den heftigen Kammerdebatten von 1858, als nach dem Attentat des Italieners Felix Orsini auf Napoleon III. die französische Regierung Maßnahmen gegen die revolutionäre Presse in Italien forderte und die konservative Rechte diese Forderung unterstützte, während die Linke Maßnahmen gegen die Presse als Demütigung vor Frankreich hinstellte. Cavour erklärte sich zwar bereit, die Blätter, welche das Attentat gelobt hatten, einem ordentlichen Gerichtsverfahren zu unterziehen, wie er es auch tat, ihre Unterdrückung aber lehnte er als gegen die Verfassung von 1848 verstoßend ab. „Eine Zeitung unterdrücken würde gleichbedeutend sein mit einem Staatsstreich", erklärte er dem französischen Gesandten Villamarina. Cavours Vorgehen fand im Einverständnis mit König Viktor Emanuel II. statt, der in einem Brief an Napoleon erklärte, in seiner Regierung nur Gott und seinem Volke verantwortlich zu sein. Später führte Cavour in der Kammer sogar aus, er würde lieber das Bündnis mit Frankreich geopfert, als auf die Freiheit verzichtet haben. Auch als Cavour nach den Unruhen in Neapel von 1860 nahegelegt wurde, die Pressefreiheit zu unterdrücken, lehnte er dies ab mit der Begründung, nur im Einklang mit der Verfassung regieren zu wollen.

Wenn aber der Grundsatz der Pressefreiheit um die Mitte des 19. Jahrhunderts seine Vorteile gehabt hat, so haben gegen Ende des Jahrhunderts doch offenbar die Schäden überwogen, als die Presse der verschiedenen politischen Parteien ihre Macht ungehemmt zu einem geschäftstüchtigen Parlamentarismus zu mißbrauchen begann. Schließlich führte der Grundsatz der Pressefreiheit nach dem Weltkrieg mit dazu, daß bei den ersten Wahlen zur Kammer nach dem Kriege die Sozialisten als bei weitem stärkste Partei hervorgingen. Als dann der Faschismus im Kampfe gegen die rote Flut Sieger blieb und durch den Marsch auf Rom Benito Mussolini mit der Regierungsgewalt betraut wurde, machte der Faschismus kurz entschlossen mit der Pressefreiheit, die den Staat an den Rand des Verderbens gebracht hatte, Schluß.

Die alte Pressegesetzgebung des Albertinischen Edikts wurde nach und nach durch eine faschistische Pressegesetzgebung ersetzt. Eingeleitet wurde diese durch ein am 12. Juni 1923 vom Ministerrat angenommenes Reglement. Dieses Reglement ordnete die bisher nach dem Albertinischen Edikt von 1848 geltende Verantwortlichkeit für Pressevergehen neu, indem sein erster Artikel bestimmte, daß verantwortlich in erster Linie der Gerant oder der

Leiter der Zeitung ist und daß dieser vom Präfekten des Erscheinungsbezirkes des Blattes als verantwortlicher Redakteur anerkannt sein muß. Der Verfasser eines strafbaren Artikels kann außerdem noch haftbar gemacht werden. Senatoren und Abgeordnete dürfen nicht als verantwortliche Redakteure zeichnen, damit sie nicht unter dem Schutz der Immunität Pressevergehen ausüben können. Ebenso darf niemand verantwortlicher Redakteur sein, der wegen Pressevergehen bereits zweimal bestraft ist. Der Präfekt kann die Anerkennung eines verantwortlichen Redakteurs unter Angabe des Grundes widerrufen, er kann ferner den verantwortlichen Redakteur verwarnen, wenn falsche oder tentenziöse Nachrichten gebracht werden, welche den Beziehungen Italiens zum Ausland schaden oder das nationale Ansehen im Innern oder gegenüber dem Ausland beeinträchtigen könnten, ferner bei Aufreizung zum Klassenhaß, Aufforderung zum Angehorsam gegen die Gesetze und die Obrigkeit sowie Beschimpfung des Vaterlandes, der Religion, des Königs, der königlichen Familie, des Papstes, befreundeter ausländischer Mächte usw. Nach zweimaliger Verwarnung kann der Präfekt dem verantwortlichen Redakteur die Anerkennung entziehen. Am 9. Juli 1924 wurde dieses Reglement in Kraft gesetzt und damit die gesamte italienische Presse der Aufsicht des Faschismus unterstellt; denn die Präfekten, denen die Zensur über die Presse übertragen wurde, waren bereits entweder Faschisten oder doch zumindest faschistenfreundlich gesinnt. Bei der Bekämpfung der anläßlich der Ermordung Matteottis gegen den Faschismus einsetzenden Pressefehde hat das neue Reglement dem Faschismus unschätzbare Dienste geleistet. Es wurde dann am 31. Dezember 1925 zu einem Pressegesetz ausgebaut. Als Überwachungsorgan ist ferner eine Oberpressekommission gebildet worden*, die erstmals im April 1931 im Justizministerium zusammentrat. Ihr erster Präsident war der Bruder des Ministerpräsidenten, Arnoldo Mussolini, zu Mitgliedern wurden der Generalsekretär der Journalistenverbände, drei Chefredakteure, zwei Redakteure und drei Schriftsteller bestimmt.

Nachdem dann der Faschismus im Rahmen seiner übrigen korporativen Organisation auch eine Neuorganisation des Journalistenberufes** vorgenommen hatte, wurde als weitere pressegesetzliche Maßnahme am 26. Februar 1928 ein journalistisches Berufsregister*** eingeführt, in das sich jeder Journalist einzutragen hat. Dadurch, daß an die Eintragung in dieses Register bestimmte Bedingungen geknüpft werden und über die Zulassung der faschistische Journalistenverband entscheidet, ist einerseits die Möglichkeit des Ausschlusses nichtfaschistischer oder faschistenfeindlicher Journalisten von ihrer Berufstätigkeit gegeben. Andererseits aber bietet dieses Register zugleich das Mittel, den gesamten journalistischen Nachwuchs im faschistischen Sinne

---

* Commissione superiore della Stampa.
** Sindacato Nazionale Fascista dei Giornalisti.
*** Albo professionale.

zu erziehen. Ferner vermag der Faschismus durch dieses Register eine neue Auffassung vom Journalistenberuf zur Geltung zu bringen. Neu ist dabei die Einteilung in drei Kategorien: des Berufsjournalisten, des Anfängers und des freien Schriftstellers. Dem Anfänger werden 18 Monate Ausübung seines Berufes vorgeschrieben, bevor er in die Kategorie der Berufsjournalisten aufrücken kann. Die im Berufsregister eingetragenen Journalisten dürfen keine andere Beruftstätigkeit ausüben.

So hat der Faschismus mit seiner Pressegesetzgebung zur Entwicklung des journalistischen Berufes einen wesentlichen Beitrag geliefert und für die Organisation der Presse auch für andere Länder vorbildlich gewirkt.

Schriftleiter Walter Rath, Berlin:

Zum deutsch-italienischen Freundschaftsbund

Die Geschichte der abendländischen Kulturwelt ist durch die Geburt der dynamischen Mächte des Faschismus und Nationalsozialismus an einem Wendepunkt angelangt. Was die Geister immer wieder auf den Plan ruft, Geschichte zu deuten, liegt in dem menschlichen Streben, das Wirken der Vergangenheit mit den Äußerungen des Tages zu verbinden, um so die Ebene und Bahn der künftigen Entwicklung vorauszuschauen. Aber menschliche Erkenntnis und geschichtliche Objektivität sind nicht absolut; sie sind gebunden an die Rasse, an die Zeit und an den Willen, jenen Kräften nachzuspüren, deren Zusammenfassung Grundlage für die Existenz und den Aufbau völkischen Lebens oder aber auch Grundlage für die Vernichtung allen Volkstums zu gunsten einer internationalen Menschheitsidee bedeutet.

Die Wirkungen des völkischen Lebens- und Reformwillens gelangen naturnotwendig in jedem Land zu einem anderen Ausdrucksbild. So unterscheidet sich der Nationalismus vom Faschismus wie das deutsche vom italienischen Volk. So deutsch wie die nationalsozialistische Weltanschauung, so italienisch ist die des Faschismus. Führer und Duce haben wiederholt auf die Unmöglichkeit hingewiesen, ihre Lebens- und Staatsordnungen exportieren zu wollen; denn beide, der Faschismus und der Nationalsozialismus, sind keineswegs nur Systeme einer realistisch-opportunistischen Staatspolitik und damit Methoden einer politischen Führerschicht, sondern beides sind Bewegungen, die ein Volk in seiner Gesamtheit ergriffen haben, ja, deren Stärke das Volk selbst ist. Hier aber liegt der tiefe Grund des deutsch-italienischen Freundschaftsbundes: das politische Denken ist in beiden Ländern so sehr im völkischen Lebensraum verankert (wobei die den Faschismus beherrschende Idee der konstruktiven Staatsbildung die Idee des Imperiums in sich trägt) und die politische Aktivität so sehr das Ausdrucksbild völkischer Kraft, Stabilität und Eigenart, daß die beide Länder verbindende Achse der Politik und des Herzens niemals durch das Moment

der Rat- und Entschlußlosigkeit, durch den Vorteil des Tages oder die Drohungen der feindlichen Welt zerbrochen werden kann.

Der Weg zur Macht

Seit den Tagen der Französischen Revolution hat erst die Weltanschauung des Faschismus und des Nationalsozialismus wieder ein großes Thema: den Glauben an die Volkskraft und den entschlossenen Willen zur Verwirklichung und Sicherung der Wohlfahrt des gesamten Volkes. Auf dem Wege zur Verwirklichung dieses Zieles marschieren beide Bewegungen Schulter an Schulter. Beide führten den Kampf um die Macht gegen Liberalismus und Marxismus mit der gleichen Wucht und Opferbereitschaft, mit dem gleichen Erfolg. Die Strategie war verschieden, die eine war deutsch, die andere italienisch. Der Faschismus eroberte durch den Marsch auf Rom zuerst den Staat und beherrschte und gewann allmählich das Volk. Der Nationalsozialismus kämpfte von Anfang an um die Seele des deutschen Volkes, und als er sie besaß, übernahm er legal die Macht. Am Anfang des Faschismus steht der Staat. „Die Nation", sagte Mussolini einmal, „ist eine Schöpfung des Staates, der im Bewußtsein seiner eigenen sittlichen Einheit dem Volke einen Willen gibt und infolgedessen erst die tatsächliche Existenz." Am Anfang des Nationalsozialismus steht das Volk; denn „das heutige Deutsche Reich baut sich nicht mehr auf den deutschen Ländern auf, auch nicht auf den deutschen Stämmen, sondern auf dem deutschen Volk und auf der das ganze deutsche Volk erfassenden und umschließenden nationalsozialistischen Partei." (Adolf Hitler.) Fand die eine Bewegung den Weg zum Volk über den Staat und die andere den Weg zum Staat über das Volk, so beruht doch in beiden Ländern die Größe der autoritären Staatsführung auf der Erlebnis- und Schicksalsgemeinschaft eines ganzen Volkes. Dort, wo der Kampf um die Erhaltung des Volkstums sich in Deutschland gegen das Judentum als rassischer Fremdkörper richtete, galt er in Italien den in der ganzen Geisteshaltung dem Judentum verwandten Freimaurerlogen als den die Staatsordnung und damit das Volkstum untergrabenden Organisationsformen.

Nach der weltanschaulichen Durchdringung des Volksganzen und der im wesentlichen zum Abschluß gelangten staatsorganisatorischen Aufbauarbeit fanden sich beide Bewegungen auf dem gemeinsamen außenpolitischen Schicksalsweg. Die Auseinandersetzung mit dem Bolschewismus ist nach dem innerstaatlichen Sieg des Nationalsozialismus und Faschismus auf den zwischenstaatlichen Kampfplatz übertragen worden. Die Achse Berlin—Rom bedeutet darüber hinaus die gegenseitige Anerkennung des völkischen Lebensanspruchs: Als Italien um die Errichtung seines Imperiums kämpfte, stand Deutschland auf seiner Seite und damit außerhalb

der vom Völkerbund veranlaßten Sanktionspolitik. Ebenso hatten die Mächte sich gründlich verrechnet, die anläßlich der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich den Achsenbruch, wenn nicht mehr, prophezeit hatten.

Das Wissen um die Eigengesetzlichkeit der Völker, der Wille, aus eigener Kraft die völkischen Lebensnotwendigkeiten zu erkämpfen und die gemeinsame Abwehr von Liberalismus und Marxismus haben bei aller Verschiedenheit im einzelnen die Achse Berlin—Rom geschmiedet, die aus der Belastungsprobe der jüngsten Vergangenheit nur um so stärker hervorgegangen ist.

Idee und Tat

Form und Inhalt, Tat und Idee im politischen System des Faschismus und Nationalsozialismus ergeben nicht einfach das Verhältnis des Führenden und Geführten. Beide, Geist und Gestaltung, lassen Werden und Wachsen der Bewegungen erkennen; sie zeigen an, daß das System noch nicht vollendet ist, und sehen das unterscheidende Merkmal gegenüber früheren Auffassungen und Zuständen im Begriff der Dynamik des Geschehens. Giovanni Gentile hatte seine neuhegelianische Lehre von der Staatsvollmacht als Theorie des Faschismus durchsetzen wollen, aber Mussolini ist ihm auf die Dauer nicht gefolgt. Das Konkordat brach das Monopol einer Rechtstheorie, die in so betontem Gegensatz zur Kirche stand wie die Gentiles. Der Duce fand einen anderen theoretischen Unterbau für seine Herrschaftsform. Der Machtgedanke blieb auch in der Folgezeit im Mittelpunkt, aber der Wille zum Recht schob sich näher an ihn heran. Das Volk sollte nicht nur als Rechtsobjekt, sondern auch als Rechtssubjekt behandelt sein. Dies ist der Sinn des Korporativismus, der das Volk in ständischer Gliederung an der Herrschaft beteiligt. Der Herrschaftsgedanke bleibt maßgebend. Er tritt einerseits im Ernennungsrecht von oben, andererseits in der Einschränkung auf die beratende Mitwirkung für die einzelnen Körperschaften in Erscheinung. Diese neue Theorie des Faschismus hat Mussolini von dem Rechtsphilosophen Giorgio del Vecchio erhalten. Vecchios Lehre kommt der faschistischen Denkungsart näher als die Gentiles, weil sie nicht nur für die Herrschaft des Faschismus selbst, sondern auch für die Eroberung der Macht, d. h. für die Revolution, eine rechtliche Begründung gibt. Sein Begriff des Dynamismus bestimmt in hervorragendem Maße die Theorie, die in völligem Gegensatz zu Hegel steht. Er gibt den „contract social" Rousseaus nicht preis — der Faschismus wollte die Ideen von 1789, die Ideen der „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" nicht ersetzen, sondern durch den Korporativismus erst verwirklichen —, sondern er lehnt nur dessen Begriffsbestimmung des Individuums ab, ersetzt sie durch das Rechtsverhältnis zwischen den Individuen und schafft damit Raum für Zwischenglieder zwischen Staat und

Individuen, d. h. für die Vereinigungen von Individuen. Innerstaatlich sieht er im Recht nicht ausschließlich eine Ausstrahlung des Staates, sondern der Staat ist nach ihm der ruhende Pol für Willenssysteme, die ursprünglich aus der Sphäre der Einzelperson oder von Verbänden stammen. Aufgabe des Staats ist es, den Einklang zwischen den verschiedenen Willen herzustellen, wofür das Recht der Leitstern ist. Versäumt aber der Staat, sich dieses Mittels zu bedienen, so ist als Herstellerin der Gerechtigkeit die Revolution gerechtfertigt. Denn Souveränität wie Staat sind nichts anderes, sagt Vecchio, als Mittelpunkt einer gesetzlichen Ordnung.

Eine Übertragung dieser Rechtsanschauung auf die zwischenstaatlichen Beziehungen, auf das Verhältnis der Staaten untereinander, läßt sich aber nach den Gesetzen der reinen Logik nicht ermöglichen. Vecchio bezieht, um dieses Problem theoretisch lösen zu können, den Gedanken der Verhältnismäßigkeit, wie er sich uns in der Geschichte darbietet, in sein System ein. Nicht alle Rechtsordnungen haben den gleichen Grund von Bestimmtheit und Wirkungsfähigkeit. Auch eine zwischenstaatliche Rechtsgemeinschaft hat gemäß der ihr innewohnenden Logik eine tatsächliche Gewalt über ihre Mitglieder, ohne damit ein Überstaat zu sein. Das Verhältnis von Staat zu Staat oder vom Staat zur Staatengesellschaft, d. h. von einer Rechtsordnung zur anderen, bestimmt sich nach dem Wirkungsgrad oder der Anziehungskraft, die einer auf den anderen ausübt. Eine Revolution im Innern und ein Krieg nach außen sind also nach dieser Lehre gleichartige Erscheinungsformen, denn sie weisen auf Rechtsunvollkommenheiten hin. Die Rechtstheorien Vecchios zeigen, daß der Krieg mit Abessinien und dem Völkerbund von den gleichen Ideen getragen war, die auch die faschistische Revolution rechtfertigen. Wenn Italien sich gegen den Völkerbund auflehnt, so nimmt es die Staatssouveränität nicht als etwas Absolutes in Anspruch, sonst wäre es als faschistischer Staat nicht Mitglied des Völkerbundes gewesen. Was Italien forderte, war eine Souveränitätserweiterung. Nach ihrer Versagung durch den Völkerbund mußte das Kräftefeld Italien—Genf zerfallen und die zwischenstaatliche Rechtsgemeinschaft sich ausschließlich auf jene Staaten erstrecken, die mit dem faschistischen Italien in weltanschaulich-politischem Gleichschritt marschieren: Deutschland und Japan. Die Achse Berlin—Rom und im weiteren Sinne das Kraftfeld Deutschland—Italien—Japan stellen den höchsten Grad dieses Wirkungsbereiches dar; sie zeigen aber auch, daß die politischen Grundsätze, die Italien heute verficht, nicht aus dem Zufall geboren und für den Einzelfall aufgestellt sind. Sie gehören vielmehr in die Entwicklung der faschistischen Staatstheorie hinein und entstammen insbesondere der italienischen Rechtsphilosophie.

Wie der Faschismus, so neigt auch der Nationalsozialismus nicht zu trockenem abstraktem Denken. Auch seine Philosophie wird nicht ge-

dacht, sondern getan, wird nicht durch Formeln gesprochen, sondern durch Handlung bestätigt. Aber ist es nicht bemerkenswert, daß die geistigen Gestalter der faschistischen Welt, daß die Gentile, Vecchio, Bortolotto usf. erst Jahre nach der faschistischen Übernahme der Herrschaft mit ihren Werken an die Öffentlichkeit getreten sind, während die Idee des Nationalsozialismus, in ihren Grundformen wenigstens, prophetisch geschaut und gestaltet war, lange Zeit, bevor das Dritte Reich in die Geschichte trat? Ist es nicht bedeutungsvoll, daß, als Beispiel genommen, Johannes Rehmke schon vor dem Kriege seine „Philosophie als Grundwissenschaft", Paul Krannhals „Das organische Weltbild" 1928, ja, Fichte seinen „Geschlossenen Handelsstaat" im nationalsozialistischen Geiste geschrieben haben? Das sind trotz aller Gemeinsamkeit weltanschaulicher Fundierung nicht Grad-, sondern Wesensunterschiede. Selbst die nationalsozialistische Politik der „Überraschungen" ist organisch in das Lebensgefüge des deutschen Volkes eingebettet und läßt sich nicht bestimmen als die das Denken beherrschende Tat, sondern weist den gleichen Zug beharrlicher Kontinuität und geschichtlicher Folgerichtigkeit auf, die die Verwirklichung der deutschen Idee in der Führung völkischer Souveränität erblickt.

Staat und Volk, Politik und Recht

„Jeder Mensch ist Einziges, nicht Einzelwesen", sagte Johannes Rehmke einmal; er ist „Einziges" als Persönlichkeit, nicht „Einzelwesen" aber als Volksgenosse. Das Verhältnis von Volksgenosse zu Volksgenosse regeln Gemeinschaftssinn und Idee der Gerechtigkeit. Beide benötigen zu ihrer Erhaltung den Staat; denn Erlebnisgemeinschaft und Idee der Gerechtigkeit sind untrennbar von der Idee der Organisation. Wenn auch der Faschismus den Staat als immanente Notwendigkeit, ja, als Apriorität betrachtet, der Nationalsozialismus dagegen im Staate lediglich ein Mittel zur Erhaltung der völkischen Substanz sieht, so beherrscht doch die der Staatsführung beider Bewegungen innewohnende Macht das gesamte Leben des Volkes. Macht und Gerechtigkeit, Politik und Gesetz treten daher in ein neues Verhältnis zueinander. Die Einordnung neuer Gesetze in die bestehende Ordnung des Statuts und der Verfassung und die Rechtsprechung in gesetz- und verfassungsmäßiger Form waren bisherige Aufgabe des Juristen, der in seinen Urteilen zwar die Wirklichkeit formal erfaßte, aber nichts zu ihrer Entwicklung und zur Bildung jenes Bewußtseins beitrug, in dessen Verwirklichung das politische Leben eines Volkes, d. h. seine Geschichte, besteht. Der Politiker und auch der politische Rechtswahrer achtet auf die Substanz des Rechts; denn Politik, Geschichte macht man nicht nur, indem man Gesetze erläßt, sondern vor allem dadurch, daß man neue Geisteszustände, neue Ideen entwickelt, kurz, den neuen Menschen formt. Das der Politik dienende Recht blickt auf die

Zukunft; es ist nicht belebt von einem theoretischen Interesse begrifflicher oder formaler Gliederung, sondern von dem tiefen Gefühl der historischen Wirklichkeit des Volkes und seiner Entwicklung; es achtet auf den tatsächlichen aktuellen Kern völkischer Eigenart und hält sich nicht mehr fern vom Vorgang des nationalen Lebens, der seine politische Form ist.

Faschismus und Nationalsozialismus sind totalitär; sie sind totalitär im Rechte, nicht in der Wirklichkeit; denn politisch steht das Recht über der Wirklichkeit, nicht umgekehrt. Revolution und Übernahme der Macht stehen unter diesem Gesetz, aber auch die gesamte Ordnung des völkischen Lebens. Die geistesgeschichtliche Umwälzung beider Bewegungen beruht, wie Reichsminister Dr. Frank einmal sagte, auf der Neuwertung der Substanzbegriffe der Nation; für den Nationalsozialismus auf den fünf großen Rechtsordnungen: Rasse, Boden, Staat, nationale Ehre und Arbeit. Staat und Arbeit sind entsprechend der anders gelagerten Entwicklung des italienischen Volkes die großen Probleme des Faschismus. Schutz der Rasse bedeutet hier im wesentlichen Schutz der Jugend, nicht Abwehr gegen das Judentum, das im Gegensatz zu Deutschland wegen seines verschwindenden staatsbürgerlichen Prozentsatzes keinen Einfluß besaß; auch die Bodengesetzgebung spielt, dem vorwiegenden Agrarcharakter dieses Landes entsprechend, eine untergeordnete Rolle, und als einer der Siegerstaaten des Weltkrieges hatte man die nationale Ehre Italiens nicht abzusprechen gewagt. Gleichwohl haben Führer und Duce ihren Staat dort wieder aufgebaut, wo er allein die ihm gemäße gesunde Grundlage und Zukunft findet: Nach Mussolinis eigenen Worten auf den „mystischen Dominanten alles irdischen Geschehens, auf Rasse und Nation!" Zu diesen ewigen Bausteinen des Schöpfers gesellen sich noch jene anderen Weltgesetze, deren Erlebnis den Nationalsozialismus und Faschismus unüberwindlich machen: Das Führerprinzip, die Leistung, das Stufen- (ständische) und das Entwicklungs-(Kampf-)Gesetz und schließlich der Heimatgedanke.

„Der Staat ist, ebenso wie etwa die Familie, eine Notwendigkeit, über die man diskutieren, die man aber nicht abschaffen kann. Er ist eine unentbehrliche Macht, die da sein und wirken muß, wenn die Ziele der Gemeinschaft erreicht und die Interessen der Individuen und Gruppen verwirklicht werden sollen." (Bortolotto.) Im Staat als Inbegriff des Faschismus und als Zweck nationalsozialistischer Lebensordnung findet die Freiheit der Persönlichkeit ihr Korrektiv, ihr Maß und ihre Disziplin im Prinzip der Autorität. Freiheit und Autorität sind nach der Weltanschauung beider Bewegungen nicht sich widersprechende, sondern zuordnende Begriffe; denn, so sagt Otto Dietrich in seinen „Philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus", „Der Mensch ist in all seinen Handlungen Kollektivwesen und kann überhaupt nur so gedacht werden." Der Staat des Faschismus und des Nationalsozialismus garantiert die Unterordnung der Teilinteressen

unter die Gemeinschaft und repräsentiert die Abhängigkeit der verschiedenen Kräfte von einer höheren Macht. „Das Individuum hat als solches weder das Recht noch die Pflicht zu existieren, da sich alles Recht und alle Pflicht aus der Gemeinschaft herleiten." (Krannhals.) Kants Sittengesetz: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann", ist die geradezu klassische Formulierung nationalsozialistischer und faschistischer Ethik. Der im bzw. innerhalb des Staates verwirklichte absolute Wert der Souveränität ist nicht mit Staatsabsolutismus zu verwechseln. Für den Absolutismus ist der Staat autokratische Person und unbegrenzte und unkontrollierbare Souveränität. Für den Faschismus und Nationalsozialismus ist er Persönlichkeit bzw. Instrument, das ordnet und koordiniert; für uns ist Souveränität eine Befugnis, die der Staat nur als Organ der Gemeinschaftsinteressen ausübt; der Staat selbst ist souveräne Macht, aber gleichzeitig juristische Persönlichkeit. Als souveräne Macht schafft er Recht und Rechtsordnung, als Rechtsperson untersteht er selber der Ordnung und dem Recht. Die Souveränität des Führers und des Duce ist daher am ehesten vergleichbar der Souveränität Friedrichs des Großen als dem ersten Diener des Staates.

„Die Frage der Staatsform ... ist zweiter oder dritter Ordnung; sie betrifft die Form und nicht die Substanz; andere, dringlichere Probleme erfordern unsere gesamte Energie", und im gleichen Sinne Adolf Hitlers spricht sich Mussolini in seiner „Lehre des Faschismus" aus: „Obwohl der Faschismus vor 1922 mehr aus zufälligen Gründen eine republikanische Haltung angenommen hatte, gab er diese vor dem Marsch auf Rom wieder auf aus der Überlegung heraus, daß die politische Form heutzutage nicht eine Form erster Ordnung ist. Beim Studium der Vergangenheit und Gegenwart ergibt sich, daß Monarchie und Republik nicht nach Gesichtspunkten der Ewigkeit zu beurteilen sind, sondern Formen darstellen, in denen sich die politische Entwicklung, die Geschichte, die Überlieferung, die seelische Veranlagung eines Volkes offenbaren."

Die Volksverbundenheit des nationalsozialistischen und faschistischen Staates wird ersichtlich aus Form und Art, in der das Volk zur Teilnahme am öffentlichen Leben und an den Funktionen der Regierung herangezieht. Teilnahme des Volkes an der Regierung bedeutet Beitrag derer, die der Rechtsordnung unterstehen, zur Bildung eben dieser Ordnung. Während im liberalistischen Staatsaufbau die Teilnahme des Volkes sich in parlamentarischer Form auf die rechtlichen Normen zum Schutz der individuellen Interessen beschränkt und der Staat zu einer Garantiefunktion lediglich dieser individuellen Vorrechte gemacht wird, betrachten Faschismus und Nationalismus das Volk nicht als gelegentlich zu befragendes Element, sondern als die Gesamtheit der staatlichen Energien, die, der Rechtsordnung unterstehend, in eigenen, ständischen Organisationen unmittelbar und beständig an der Bil-

dung dieser Rechtsordnung teilhaben. Hier liegt der Unterschied zum Marxismus, wo Individuum und Volk in anonymer Masse verschwinden, aber auch zur Demokratie, wo Individuum und Volk in unfruchtbarer Gleichheit existieren. Dieses Zusammenwirken von staatlich-allgemeinen, kollektiv-ständischen und Einzelinteressen erhöht nicht nur die Rechtsordnung als solche, sondern gibt auch der politischen Richtung Fundament und Beständigkeit. „Wenn die Wirtschaft sich von der Politik tatsächlich unterschiede, müßte man sagen, daß die Politik eint und die Wirtschaft trennt." (Gentile.) Mein ist nicht dein, und deshalb ist auf wirtschaftlichem Gebiet jeder Mensch ein Mensch mit eigenen Interessen, die sich von denen der anderen unterscheiden. Daher gerät er mit den anderen in Konflikt und kommt nur zu einer Übereinstimmung, wo die verschiedenen Interessen zufällig zusammentreffen. In der Macht des Staates liegt es, diese Konflikte zu lösen; denn der Staat ist immer vorhanden, und immer ist der Mann da, der Staat bedeutet (Faschismus) oder im Staat das Mittel hat (Nationalsozialismus), seinem universellen Willen den Einzelwillen unterzuordnen. So steht die Politik über der Wirtschaft und die Wirtschaft wird zum Mittel der politischen Macht. Ständische Ordnung und Korporativismus bezwecken diese Synthese von Politik und Wirtschaft als die staatliche Kontrolle der privatwirtschaftlichen Initiative.

Partei und Staat

Es liegt im Entwicklungsgang der nationalsozialistischen und faschistischen Bewegung begründet, nach der Machtergreifung Staat und Partei zu identifizieren. „Die Partei ist die Nation" und „Die faschistische Partei ist der Staat", sagt der Faschist, während zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat in Deutschland das Gesetz vom 1. Dezember 1933 erlassen wurde, nachdem der Reichspräsident dem Führer der NSDAP. das Kanzleramt und damit die Leitung des Staates übertragen hatte. Diese Gleichung von Partei und Staat, Partei und Nation ist aber nur dann exakt, wenn man die Unterscheidung trifft zwischen Partei als eingeschriebenen Mitgliedern und Partei als Idee und Programm; denn die Partei als Gesamtheit der Mitglieder ist nicht die Nation und auch nicht der Staat. Sie darf es nicht sein, da sie nicht auf ihre revolutionäre Tatkraft verzichten kann, die ihren geschichtlichen Sinn bedeutet. Nur auf diese Weise behält die Partei ihren Wert. Die Partei ist Nation, sofern sie Idee ist, die nach ihrer Verwirklichung strebt. Die Partei ist der Staat, sofern man damit sagen will, daß sie Bewußtsein oder Idee des Staates ist, die zur Verwirklichung drängt, so daß in ihr Idee und Wirklichkeit zusammenstoßen und der Staat in ihr bereits Wirklichkeit ist. Die Gleichung, Partei ist Staat und Nation, ist das Resultat auch einer irrigen Überlegung: Da nach der Erringung der Macht und der Ausschaltung jeder Opposition die Partei die Idee ihrer Staats- und Volksbildung in die Wirklichkeit übertragen konnte, hat die Partei ihre Aufgabe erfüllt und ihre Existenzberechtigung

verloren. Nicht mehr die Partei allein, sondern ganz Deutschland ist nationalsozialistisch und ganz Italien faschistisch. Aber das ist Logik der Abstraktion und nicht die Logik des Lebens. „Ich mag nicht bloß denken, ich will handeln", hat einmal Fichte gesagt, und „wer mit dem Buch und dem Gewehr gleich gut umgehen kann, ist ein vollendeter Faschist", Mussolini. Nationalsozialismus und Faschismus sehen in der Tat den Weg zum Ideal, und wer wollte behaupten, daß der ideale Staat in der Wirklichkeit bestehe, daß das Volk nicht mehr der Führung bedürfe. Die Aufgabe der Partei bleibt lebendig als Aufgabe am stets sich erneuernden Volk. Der Glaube an das Ideal bedarf des Mittlers, der Persönlichkeit. Das gilt in der Partei wie auch außerhalb von ihr. Im Glauben an das Ideal und im Mut, sich ihm zu nähern durch die ständig sich erneuernde Tat, treffen Faschismus und Nationalsozialismus zusammen. Das ist die Stärke ihrer Bewegung, die Größe ihrer Weltanschauung, und das Fichte-Wort bekommt hier besonderen Klang: „Was für eine Philosophie man wähle, hängt davon ab, was für ein Mensch man ist."

Nachwort

Der Besuch des Führers in Rom, Anfang Mai 1938, bot der in Berlin erscheinenden Zeitschrift „Deutsches Recht“ Anlaß und Gelegenheit, eine Reihe von Aufsätzen teils deutscher teils italienischer Autoren zusammenzustellen, die den deutschen Rechtswahrer mit den Grundideen des faschistischen Rechts und seines Verhältnisses zur deutschen nationalsozialistischen Rechtsauffassung vertraut machen sollten. Da das Zentralorgan des NSRB. in Wien, „Deutsches Recht in Österreich“, diese Aufsätze nicht übernehmen konnte, macht die Abteilung Verlag des NS.-Rechtswahrerbundes sie hiermit in Form einer handlichen Broschüre den Rechtswahrern in Österreich zugänglich.

Sie ist sich dabei darüber im klaren, daß zwischen den Rechtsauffassungen des Faschismus und des Nationalsozialismus erhebliche Unterschiede bestehen. Unterschiede, die auf die Verschiedenartigkeit des geistigen Charakters der beiden Nationen zurückgehen. Unterschiede aber auch, die eine gemeinsame europäische Kulturgesinnung voraussetzen und auf dem Boden dieser Gemeinsamkeit ein Verhältnis nutzbringender gegenseitiger Anregungen begründen. Nicht in der Uniformität der Völker besteht sowohl nach nationalsozialistischer wie auch nach faschistischer Auffassung Wesen und Ziel der europäischen Einheit, sondern in der Zusammenfassung der mannigfaltigen völkischen Kräfte zur Verteidigung des Bluts- und Geisteserbes, das uns von den arischen Begründern der europäischen Kultur überkommen ist und das durch die Mächte der unterschiedslosen Internationalität welcher Art auch immer bedroht wird.

Indem die deutsche Nation durch den Nationalsozialismus, die italienische durch den Faschismus die Besinnung auf die völkische Eigenart zum politischen Grundsatz erhoben hat, wurden die Grundlagen einer Freundschaft geschaffen, die an Stelle einer lügenhaften Internationalität heute allein den Begriff und die Wirklichkeit „Europa“ verteidigt und sichert.

Diese Sicherungsfunktion ist aber wesentlich eine Sache des Rechtes, und zwar jenes Rechtes, das der Reichsrechtsführer treffend als „heroisches Recht“ gekennzeichnet hat. Wie sehr alles innervölkische und innerstaatliche Recht in der Sphäre des heroischen Rechts eingebettet ist, so sehr hängt die Aufrechterhaltung der nationalen Rechtsordnungen und die Wiederbegründung einer echten zwischenstaatlichen Rechtsordnung davon ab, daß diejenigen Völker, die bewußt aus ihrer eigenen blutsmäßigen Art heraus ihr politisches Dasein gestalten, sich zur gemeinsamen Verteidigung ihrer Kulturgüter gegen zerstörerische Internationalismen, deren grauenvollste Erscheinungsform der Bolschewismus ist, zusammenfinden.

DRUCK: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.